

Allgemeine Mietbedingungen wursch-vermietet.ch

1. Benützungseinschränkungen

Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben min. seit 1 Jahr im Besitze eines für die Kategorie gültigen Führerausweises ist und das 18. Altersjahr vollendet hat.

Es ist verboten, das Fahrzeug an Dritte weiterzuvermieten oder auszuleihen. Das Fahrzeug darf nur in der Schweiz eingesetzt werden. Im Fahrzeug herrscht absolutes Rauchverbot. Bussen jeglicher Art, welche während der Mietdauer anfallen, werden vom Mieter beglichen. Der Vermieter wird diese unverzüglich nach Erhalt an den Mieter weiterleiten.

2. Übernahme

Der Mieter übernimmt das Fahrzeug in betriebsbereitem vollgetanktem Zustand. Eventuell vorhandene Schäden oder fehlendes Material werden bei der Übernahme schriftlich festgehalten. Unstimmigkeiten hat der Mieter bei Übernahme sofort dem Vermieter zu melden.

3. Unterhalt und Pannen

Bei längerer Mietdauer (>5 Tage) verpflichtet sich der Mieter, den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck regelmässig zu prüfen. Bei Pannen dürfen Reparaturen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter ausgeführt werden.

4. Rückgabe und Mietkosten

Die vereinbarten monatlichen Mietkosten für das Fahrzeug sind im Voraus zu bezahlen (Anfang des Monats). Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben. Andernfalls werden die Kosten für die Tankfüllung und weitere Umtriebe dem Mieter nachträglich verrechnet. Besondere Vorkommnisse werden bei der Rückgabe schriftlich festgehalten und mit dem Notizen der Übergabe (Mietbeginn verglichen). Verdeckte Schäden meldet der Vermieter dem Mieter spätestens innerhalb 2 Wochen.

5. Haftung und Versicherung

Der Mieter haftet für Schäden, die nicht auf vertragsgemässe Benutzung des Mietobjektes zurückzuführen sind, wobei jedoch folgende Versicherungen bestehen:

Im Schadenfall hat der Mieter folgende Selbstbehalte zu tragen:

- bei einem Haftpflichtfall CHF 1'500.-, sowie den Bonusverlust*
- bei einem Unfall CHF 1'500.- für Schäden am Fahrzeug, sowie den Bonusverlust*

Ferner hat der Mieter die Kosten eines allfällig notwendigen Ersatzfahrzeuges zu übernehmen, wenn der Ausfall des Mietobjektes (Reparatur des vom Mieter verursachten Schadens) länger als eine Woche beträgt.

* Summe der Mehrprämie, bis wieder die aktuelle Prämienstufe erreicht ist

6. Obliegenheiten im Schadenfall

Bei jedem Schadenfall ist der Vermieter sofort zu informieren. Ferner sind ihm innert kürzester Frist die ausgefüllten Schadenformulare und Unfallprotokolle, sowie nach Möglichkeit der Polizeirapport zuzustellen.

Überdies ist folgendes zu beachten: Bei einem Verkehrsunfall ist der Unfallhergang festzuhalten, ohne eine Haftungs- oder Schuldanerkennung abzugeben.

Die Polizei ist zwingend auf die Unfallstelle zu rufen, wenn Körperverletzungen oder mutmassliche Sachschaden CHF 1000.- übersteigen, sowie bei unklarem bzw. bestrittenem Unfallhergang. Bei einem Diebstahl ist die Polizei am Tatort unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem Tierschaden ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (Polizei, Wildhüter usw.) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt. Reparaturen dürfen erst nach Zustimmung durch den Vermieter (welcher nötigenfalls die Zustimmung der Versicherung einholen lässt) ausgeführt werden.

7. Vertragserfüllung

Wenn das Fahrzeug infolge unvorhergesehener Reparaturen für die vereinbarte Mietperiode nicht zur Verfügung gestellt werden kann, besteht für den Vermieter keine Ersatzpflicht. Für allfällige Kosten, die dem Mieter dadurch entstehen, kann der Vermieter nicht belangt werden.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist der Wohnort des Vermieters. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.